

Mit der GmbH Steuern sparen

Alles begann mit den neusten Meldungen zu den Arbeitslosenzahlen. Rund 5,2 Millionen Menschen sind in Deutschland ohne Arbeit – Nachkriegsrekord !

Was tun? Nachdem ein schlichter Briefwechsel zwischen Bundeskanzler Gerhard Schröder und der CDU-Vorsitzenden Angela Merkel nicht weitergeholfen hatte, verabredeten sich die Spitzenpolitiker aus der Regierung und der Union Mitte März zu einem sog. Job-Gipfel, um über Impulse für mehr Beschäftigung nachzudenken.

Selbstverständlich war das Thema Steuererleichterungen für Unternehmen ein Tagesordnungspunkt. Bekanntlich sollen niedrigere Steuern mehr Arbeitsplätze bringen, übrigens eine Gleichung, deren Richtigkeit bisher noch nie bewiesen wurde. Zweifel drängen sich insbesondere dann auf, wenn Steuersenkungen z.B. nicht mit Subventionsabbau und Senkung der Lohnnebenkosten einhergehen, Thematiken, die auf dem Job-Gipfel wegen ihrer Brisanz lieber gleich ausgespart wurden.

Anfang Mai hat das Bundeskabinett zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, in die die auf dem Job-Gipfel besprochenen Maßnahmen Eingang gefunden haben.

Die Gesetzentwürfe enthalten folgende Eckpunkte:

- § Der Körperschaftsteuersatz soll ab 2006 von 25 % auf 19 % abgesenkt werden.
- § Bei der pauschalen Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer, die bei Einzelunternehmern und Personengesellschaftern möglich ist, soll der Anrechnungsfaktor von 1,8 auf 2 erhöht werden.
- § Zukünftig sollen die bei einer Veräußerung von betrieblichen Grundstücken und Gebäuden aufgedeckten stillen Reserven nur zur Hälfte der Besteuerung unterworfen werden. Die Maßnahme soll allerdings auf einen Zeitraum von drei Jahren begrenzt werden. Das Halbeinkünfteverfahren soll Anwendung, wenn der Grund und Boden sowie das Gebäude im Zeitpunkt der Veräußerung mehr als zehn Jahre dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebsvermögens zugeordnet waren. In wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Veräußerung stehende Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen sollen allerdings auch nur noch zur Hälfte abziehbar.

- § Bei kleinen und mittleren Unternehmen soll die Erbschaftsteuer den Unternehmenserben über einen Zeitraum von 10 Jahren gestundet werden, wenn sie den Betrieb weiterführen. Pro Jahr der Betriebsfortführung sollen jeweils 10 % der Erbschaftsteuer erlassen werden. Somit würde bei einer Betriebsfortführung über 10 Jahre hinaus die Steuer gänzlich entfallen.
- § Im Rahmen sog. Steuerstundungsmodelle (z.B. Medienfonds, Schiffsbeteiligungen, geschlossenen Immobilienfonds) wird Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten, zumindest in der Anfangsphase der Investition von vornherein prognostizierte Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Durch die Einführung einer Verlustabzugsbeschränkung sollen zukünftig solche Verluste nicht mehr sofort abzugsfähig, sondern nur noch mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar sein. Die Beschränkung der Verlustabzugsfähigkeit soll bereits für alle Steuerstundungsmodelle gelten, denen der Steuerpflichtige nach dem 04.05.2005 beigetreten ist oder für die nach dem 17.03.2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde.
- § Veränderung der Mindestgewinnbesteuerung. Seit 2004 führt die Mindestbesteuerung dazu, dass Unternehmen trotz hoher Verlustvorträge im ersten Gewinnjahr 40 % des Gewinns versteuern müssen, der über einem Sockelbetrag von EUR 1 Mio. liegt. Zukünftig sollen Verluste, die über den Sockelbetrag hinausgehen, lediglich bis zu einer Höhe von 50 % des Gewinns abgezogen werden.

Zucker und Salz für die Wirtschaft, so könnte man die bisherigen Gesetzentwürfe zusammenfassend beurteilen.

Hoffnungsvoll stimmen die Pläne zur Senkung der Körperschaftsteuer. Schließlich ist das deutsche Körperschaftsteuersystem wegen der im internationalen Vergleich hohen Körperschaftsteuersätze nur eingeschränkt wettbewerbstauglich. Zugegeben – eine Anpassung an internationale Gegebenheiten würde aber auch an einigen Stellen eine Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen mit sich bringen.

Stellt sich die weitere Frage, ob nicht Einzelunternehmen und Personenunternehmen entsprechend entlastet werden müssten, da die geplante Erhöhung der pauschalen Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer in vielen Fällen keine vergleichbare Entlastung wie bei den Kapitalgesellschaften mit sich bringt.

Die faktische Abschaffung der Erbschaftsteuer für den Fall der Betriebsfortführung eines kleinen oder mittleren Unternehmens ist uneingeschränkt zu begrüßen, da hier der starke Anreiz, als Unternehmenserbe weiterzumachen, unmittelbar auf der Hand liegt.

Eine beachtliche Chance, Kapital frei zu setzen, kann sich ergeben, wenn Immobilien, die eigentlich für den Betrieb nicht mehr erforderlich sind, steuergünstiger als bisher verkauft werden können.

Mit großem Interesse verfolgen wir das weitere Geschehen in der Steuerpolitik.

Eines ist klar: Sollte die Senkung des Körperschaftsteuersatzes im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden, wird die Kapitalgesellschaft (GmbH) für den Mittelständler interessant, der tendenziell sein Kapital im Unternehmen belässt. Die Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft wird dann in vielen Fällen mehr Ertragsteuern kosten. Hinzu kommt, dass durch die geplanten Erleichterungen bei der Erbschaftsteuer der erbschaftsteuerliche Nachteil einer ertragsstarken GmbH im Vergleich zu einer ertragsstarken Personenunternehmung wegfallen soll, der bisher gegen eine GmbH-Gründung gesprochen hat.

Wir werden Ihnen gern aufzeigen, welche Rechtsform die günstigste für Sie ist bzw. ob sich eine Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft für Sie lohnt. Bitte sprechen Sie uns an.

Ihre
Stefanie Boehne
Dipl.- Ökonomin
Steuerberaterin

Stand der Ausführungen: 04.05.2005